Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Dienstag und Freitag und kann nur mit der „Lokomotive" zusammen bezogen werden; dieselbe kostet für das Vierteljahr bei der Post 2,10 M.

Inserate werden bis Montag und Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen.
Preis für die 4gespaltene Petitzeile 15 Pf.; für außerhalb des Landgerichtsbezirks Oels Wohnende 20 Pf

Redakteur: Max Politt.
Druck und Verlag A. Ludwig's Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Oels.

Nr. 65. Oels, den 14 August 1917. **55. Jahrgang.**

Amtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landrats.

Oels, den 13. August 1917

Frühdruschprämie.

Die gegenwärtig für die Ablieferung von Getreide gewährte Druschprämie in Höhe von 3 Mk. pro Zentner wird nur noch für solche Posten gezahlt, deren Lieferung so zeitig erfolgt, daß die Reichsgetreidestelle sie spätestens am 15. August übernehmen kann.

Kreis-Getreidestelle.

Oels, den 9. August 1917.

Der Kreis ist verpflichtet, bis Ende November d. J. 700 Tonnen Heu an das Proviantamt zu Oels zu liefern. In der Annahme, daß diese Menge durch freihändigen Ankauf aufgebracht werden wird, habe ich von der Umlegung vorläufig Abstand genommen und die Spar- und Darlehnskassen um Vermittelung des Ankaufs und der Ablieferung von Heu ersucht. Solange die Ablieferungspflicht nicht erfüllt ist, wird eine Genehmigung zur Ausfuhr von Heu aus dem Kreise nicht erteilt werden.

Oels, den 11. August 1917.

Zum Abtransport der Herbstkartoffeln werden vom 15. September ab durch das Kriegsministerium in beschränktem Umfange **Lastkraftwagenkolonnen** zur Verfügung gestellt werden. Der Preis des Transportes beträgt für den Nutztonnenkilometer 0,60 Mark. Die Geldabfindung für jeden Kraftfahrer wird in Höhe des Vergütungssatzes für Naturalverpflegung auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes mit 2 Mark für die volle Tageskost (einschließlich Brot) gewährt werden. Die Lieferung der Verpflegung zu dem Satz von 2 Mark täglich haben die Landwirte bzw. die Gemeinden, für die die Kolonnen beschäftigt sind, zu übernehmen. Die Zahlung der Geldabfindung erfolgt durch den Kolonnenführer an die Arbeitgeber. Den Anforderungen der Landwirte oder der Gemeinden auf Hergabe von Verpflegungsmitteln gegen Bezahlung für die kommandierten Mannschaften wird von den stellvertretenden Generalkommandos und den Intendanturen entsprochen werden. In Frage kommen nur solche Verpflegungsmittel, über die der Landwirt nicht verfügt und die er auch am Verbrauchsort nicht beschaffen kann.

Diejenigen Landwirte, die einen Lastkraftwagen (eventuell mit Anhängewagen) zur Kartoffelabfuhr benutzen wollen, haben mir dies bis 25. d. Mts. mitzuteilen.

Oels, den 10. August 1917.

In Abänderung der Festsetzung vom 6. d. M. (Kreisblatt S. 222) werden folgende Höchstpreise vom 14. d. M. ab festgesetzt:

	Erzeuger-,	Großhandels-,	Kleinhandelspreis
1. Preisselbeeren	40	45	60
2. Blaubeeren	35	42	60

je 1 Pfund.

Die Preise sind von der Reichsstelle für Gemüse und Obst genehmigt.

Oels, den 13. August 1917.

Höchstpreise für Gemüse.

Auf Grund der Verordnung vom 3. April 1917 über Gemüse, Obst und Südfrüchte in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 4. August 1914 nebst seinen Aenderungs- und Ausführungsbestimmungen wird folgendes bestimmt:

I. Die Geltung der unterm 30. Juli 1917 veröffentlichten Höchstpreise für
länglichen und runde Karotten, Kohlrabi mit Kraut, Schnittbohnen, Wachsbohnen, Frühwirsingkohl und Frühzwiebeln ohne Kraut
wird bis vorläufig 15. August 1917 verlängert.

II. Die unterm 18. Juni 1917 veröffentlichten Höchstpreise für Mairüben mit Laub gelten in gleicher Höhe auch für Mairüben ohne Laub.

III. Es werden nachstehende Groß- und Kleinhandelshöchstpreise für marktfähige Ware mit Wirkung bis vorläufig 15. August 1917 festgesetzt:

	Erzeuger-,	Großhandels-,	Kleinhandels-Höchstpreise
Längliche und runde Karotten mit Laub ein Pfund	12	16	25
Frühweißkohl „	18	24	32
Salatgurken im Gewicht von 300 bis 500 g ein Stück	20	27	35
im Gewicht von mehr als 500 g ein Stück	25	32	40

Die Erzeugerhöchstpreise hat die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst festgesetzt.

IV. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Abweichende frühere Preisfestsetzungen werden hiermit aufgehoben.

V. Ueberschreitung der Höchstpreise wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Königliche Landrat.
J. V.
von Neuhaus.

Oels, den 10. August 1917.

Der Kreisausschuß hat beschlossen, daß Butterkarten nur in den Gemeinden und Gutsbezirken eingeführt werden sollen, in denen den Versorgungsberechtigten durch gewerbliche Verkaufsstellen die Butter zugeführt wird und in denen die Zahl des zu Versorgenden mindestens 20 beträgt.

Oels, den 11. August 1917.

Die „Ordnung betr. Regelung von Bezug und Verteilung der Lebensmittelmarken" vom 30. Juli 1917 (Kreisblatt 1917 Nr. 61) wird dahin ergänzt:

Lebensmittelkarten und -Marken sind sorgfältigst aufzubewahren.

Kommt die Lebensmittelkarte abhanden, so hat dies der Haushaltungsvorstand unverzüglich der Ausgabestelle unter

Darlegung der näheren Umstände des Verlustes mündlich oder schriftlich anzumelden.

Wer hierbei unrichtige Angaben macht oder die Wiederauffindung vermeintlich in Verlust geratener Karten und Marken nicht unverzüglich anzeigt und die wiederaufgefundenen Karten und Marken nicht unverzüglich der Ausgabestelle abgibt, setzt sich der in § 19 obiger Ordnung vorgesehenen Bestrafung sowie der Strafverfolgung wegen Betruges aus.

Für abhanden gekommene Lebensmittelmarken wird Ersatz nicht geleistet.

Wer Lebensmittelkarten oder Marken findet, hat sie unverzüglich der Ausgabestelle abzuliefern. Jede Benutzung oder Verwertung derselben — auch die unentgeltliche Weitergabe an andere Personen — ist strengstens verboten und unterliegt der obenerwähnten Bestrafung.

Oels, den 11. August 1917.

Vom 17. August 1917 an sind folgende **Höchstpreise** festgesetzt:

Rindfleisch mit Knochen	1,90	Mk.
Rindfleisch ohne Knochen	2,40	„
Kalbfleisch	1,50	„
Hammelfleisch	2,30	„
Hammelfleisch (Bug und Keule)	2,50	„
Schweinefleisch mit Knochen	1,50	„
Schweinefleisch ohne Knochen	1,90	„
Frischer Speck und Schweinefett (Schmer)	2,—	„
Geräucherter Speck	2,20	„
Zervelatwurst	2,90	„
Leberwurst	1,80	„
Fleischwurst, Preßwurst	1,70	„
Kalabasse	1,70	„
Knoblauchwurst	1,50	„
Semmelwurst	0,70	„

Die Höchstpreise gelten für je 1 Pfund.

Die Festsetzung vom 23. Februar d. J. wird aufgehoben.

Der Kreisausschuß.
J. V.
von Neuhaus.

Oels, den 13. August 1917.

Stiefeln für Jungmannen.

Die einzelnen Gütern vom Kreise zugewiesenen Jungmannen können Stiefeln erhalten. Diejenigen Güter, welche die Jungmannen noch mindestens bis zum Ferienschluß behalten, wollen sie, soweit dringender Bedarf vorhanden ist, in den nächsten Tagen am Vormittag zur Empfangnahme nach Oels in die Kreisgetreidestelle entsenden. Die Gutsverwaltung hat eine entsprechende Bescheinigung den Jungmannen mitzugeben. Es stehen nur 14 Paar Stiefeln zur Verfügung.

Oels, den 10. August 1917.

Aus der Verordnung vom 5. vorigen Monats über das Verbot der **Herstellung von Branntwein aus Obst:**

§ 1.

Obst, Obsterzeugnisse aller Art und Rückstände von Obst dürfen gewerbsmäßig zur Branntweinherstellung nicht verwendet werden.

Ausgenommen sind solche Kirschen, die sich zum Genusse im rohen Zustande nicht eignen und herkömmlich in ihrem Erzeugungsgebiet ausschließlich zur Branntweinherstellung verwendet werden (Brennkirschen).

Weintrauben gelten nicht als Obst im Sinne dieser Verordnung. Die Bearbeitung von Weintrestern zu Branntwein regelt sich nach der Verordnung über Weintrester und Traubenkerne vom 3. August 1916 (Reichsgesetzblatt S. 887) und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 21. September 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1073).

§ 2.

Ausnahmen von dem Verbot des § 1 können von den Landeszentralbehörden oder den von diesen bestimmten Behörden für Obst zugelassen werden, das zum menschlichen Genusse untauglich ist und wegen seiner Beschaffenheit oder aus anderen Gründen zur Herstellung von Marmelade nicht verwendet werden kann unter den gleichen Voraussetzungen auch für Obsterzeugnisse und Rückstände von Obst.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden können die gewerbsmäßige Verwendung von Brennkirschen (§ 1 Abs. 2) zur Branntweinherstellung beschränkenden Vorschriften unterwerfen.

§ 4.

Der Absatz von Obstbranntwein regelt sich nach der Verordnung über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien vom 24. Februar 1917 (Reichsgesetzblatt S. 199) und den auf Grund des § 4 dieser Verordnung von dem Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle festgesetzten Höchstpreisen, der Absatz abgebrannter Obsttrester nach der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1108).

Oels, den 10. August 1917.

Kuhhalter, die nicht auf ihrem Gute wohnen, dürfen mit Genehmigung des Kreisausschusses Milch und Butter von ihrem Gute unter der Voraussetzung beziehen, daß sie auf die Buttermarke am Orte ihres Wohnsitzes verzichten. Die Genehmigung wird nach Antrag nur vom Kreisausschuß erteilt.

Oels, den 8. August 1917.

Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette hat die Sammlung von Akaziensamen in Anregung gebracht, da sich aus den Extraktionsrückständen derselben ein schmackhaftes Genußmittel herstellen läßt. Die Sammlung von Akaziensamen wird in gleicher Weise wie die Obstkernsammlungen vorgenommen.

Oels, den 11. August 1917.

Ferkel, deren Weiterfütterung sich nicht ermöglichen läßt, sind an die Ankaufsstelle für das Feldheer in Berlin, Abgeordnetenhaus, Zimmer 62, abzugeben.

Berlin W., den 13. Juli 1917.

Nachtrag
zu den
Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung über den Handel mit Tabakwaren vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 563).

Auf Grund der §§ 6, 7, 8 Absatz 2 und § 10 Absatz 1 Ziffer 1 der Verordnung über den Handel mit Tabakwaren vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 563) wird zur Ausführung dieser Verordnung folgendes bestimmt:

Zu § 10.

Die Erteilung der im § 10 Absatz 1 Ziffer 1 vorgesehenen Genehmigung erfolgt in Stadtkreisen durch die Ortspolizeibehörde, im übrigen durch den Landrat, in den Hohenzollernschen Landen durch den Oberamtmann, soweit der Landespolizeibezirk Berlin in Betracht kommt, durch den Polizeipräsidenten in Berlin.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage
Dr. Neuhaus.

Oels, den 10. August 1917.

Vorstehende Bestimmungen bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Oels, den 10. August 1917.

Nachstehend bringe ich ein Schreiben der Reichsbekleidungsstelle zur Kenntnisnahme:

Ein halbes Jahr ist vergangen, seitdem die Vorschriften über die **Bewirtschaftung der getragenen Bekleidung** in Kraft getreten sind. Es soll gern anerkannt werden, daß in dem verflossenen Zeitraum auch auf diesem Gebiet der Kriegswirtschaft viel geschehen ist, und daß bereits ansehnliche Erfolge erzielt sind. Aber viel bleibt noch zu tun übrig! Je länger der Krieg dauert, je mehr schwinden die Vorräte an Stoffen und neuen Bekleidungsstücken dahin. Da die Rohstoffe zur Ergänzung der Bestände fehlen, müssen und können allein die getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und Strumpfwaren herangezogen werden, um die Lücken auszufüllen und einer Not auf diesem Gebiet vorzubeugen. Soll dieses Ziel aber erreicht werden — und wer möchte bestreiten, daß dies im Interesse der Allgemeinheit notwendig ist — so ist es unbedingtes Erfordernis, daß sich die Kommunalverbände auch diesem Arbeitsgebiet mit allem Ernste widmen.

Es gilt dabei nicht nur die in der Heimat zurückgebliebene Bevölkerung mit der notwendigen Kleidung zu versehen, sondern auch viele unserer im Felde stehenden Volksmassen werden bei ihrer Heimkehr die bei der Einstellung in das Heer zurückgelassene bürgerliche Kleidung nicht mehr vorfinden und dann mit Recht den Anspruch erheben, daß ihnen solche beschafft werde. Auch zur Erfüllung dieser Ansprüche werden die abgelieferten getragenen Kleidungsstücke in großem Umfange herangezogen werden müssen.

Die Altbekleidungsstellen der Kommunalverbände haben also die Aufgabe, eine Ausgleichsstelle zu bilden zwischen den

Kreisen, die noch entbehrliche getragene Kleidungsstücke im Besitz haben und denen, die sich nur mit der nötigsten Kleidung versehen konnten und nunmehr, nachdem diese Kleidung aufgetragen ist, nicht mehr in der Lage sind, sich neue Kleider zu beschaffen. Und nicht nur innerhalb ihres Bezirkes sollen die Kommunalverbände diesen Ausgleich herbeiführen, sondern sie sollen dazu helfen, daß aus wohlhabenderen Gegenden, in denen noch entbehrliche Vorräte an Kleidungsstücken vorhanden sind, mehr oder minder große Mengen an andere Gebiete abgegeben werden können, wo der größte Teil der Bevölkerung nicht in der Lage war, sich mit Kleidung auf Vorrat zu versehen.

Nur, wenn alle Kommunalverbände sich dieses große Ziel vor Augen halten, und jeder Kommunalverband sich ernstlich bemüht, alle entbehrlichen Kleidungs- und Wäschestücke innerhalb seines Bezirkes zu erfassen und der Allgemeinheit wieder nutzbar zu machen, wird die große, der Reichsbekleidungsstelle und den Kommunalverbänden auf diesem Gebiet gestellte Aufgabe gelöst werden können.

Noch einmal wende ich mich daher mit dem dringenden Ersuchen an alle Kommunalverbände, an die großen sowohl wie die kleinen, an die städtischen wie die ländlichen, auch diesem Zweck der Kriegswirtschaft ihre vollste Aufmerksamkeit zu widmen und mit allen Mitteln danach zu streben, daß innerhalb ihres Bezirkes jedes entbehrliche getragene Kleidungsstück abgeliefert wird.

Berlin, den 14. Juli 1917.

Reichsbekleidungsstelle.
Geheimer Rat Dr. Beutler,
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Berlin, den 14. Juli 1917.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Verwendung von Wäsche in Gastwirtschaften.
Vom 14. Juli 1917.*)

§ 1.

In allen Gewerbebetrieben und gemeinnützigen öffentlichen Betrieben, in denen Lebens- und Genußmittel irgendwelcher Art zum Verzehr an Ort und Stelle verabfolgt werden, ist die Darreichung von Mundtüchern aus Web-, Wirk- und Strickwaren verboten.

In solchen Betrieben dürfen ferner vom 1. Oktober 1917 ab waschbare oder abwaschbare Web-, Wirk- und Strickwaren (Tischzeuge) zum Bedecken der Tische, auf denen Speisen oder Getränke verabfolgt werden, den Gästen von Gewerbetreibenden nicht mehr zur Benutzung überlassen werden.

§ 2.

In Gewerbebetrieben, in denen Fremde zur Beherbergung aufgenommen werden, darf jedem im Betriebe dieses Gewerbes aufgenommenen Gast nicht mehr als ein frisches Handtuch für jeden Kalendertag zur Benutzung verabreicht werden.

Für die Benutzung eines Bades des Gewerbetreibenden dürfen jedem Gast auf die Dauer eines Kalendertages ferner 2 Handtücher oder an Stelle des zweiten Handtuches ein Badetuch oder Frottiertuch überlassen werden.

§ 3.

Die im Gewerbebetriebe einem zur Beherbergung aufgenommenen Gaste überlassene Bettwäsche darf erst nach Beendigung seines Aufenthaltes oder bei längerem als 7tägigem Aufenthalt erst nach einer jedesmaligen Benutzungsdauer von wenigstens 7 Tagen ausgewechselt werden.

Werden aus besonderem Anlasse, insbesondere infolge einer Erkrankung des Gastes einzelne Stücke der Bettwäsche durch außerordentliche Verunreinigung unbenutzbar, so dürfen diese Stücke vorzeitig ausgewechselt werden.

§ 4.

Web-, Wirk- und Strickwaren, zu deren Herstellung ausschließlich Papiergarne verwendet sind, werden von den Vorschriften der §§ 1, 2 und 3 nicht betroffen.

§ 5.

Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 über Hand- und Badetücher sowie Bettwäsche finden auf die Beherbergung von Kranken in öffentlichen und privaten Krankenanstalten keine Anwendung.

§ 6.

Wenigstens ein Abdruck dieser Bekanntmachung mit leicht leserlicher Schrift ist in jedem von den Vorschriften der §§ 1 bis 3 betroffenen Gewerbebetriebe in einer Größe von mindestens 30 × 40 cm an einer in die Augen fallenden, jedem Gaste unbehindert zugänglichen Stelle anzubringen.

§ 7.

Wer den Bestimmungen der §§ 1, 2 3 und 6 zuwiderhandelt, wird auf Grund der Vorschrift des § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

§ 8.

Die Bekanntmachung tritt am 20. Juli 1917 in Kraft.

Reichsbekleidungsstelle.
Geheimer Rat Dr. Beutler,
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Oels, den 10. August 1917.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur Kenntnis der Gewerbetreibenden.

Oels, den 8. August 1917.

Bestätigt: der Brennereiverwalter Ograbisz als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Buselwitz.

*) Erscheint im Reichsanzeiger Nr. 165 vom 14. Juli 1917.
Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichsgesetzblatt S. 257) wird folgendes bestimmt:

Der Königliche Landrat.

J. V.: von Neuhaus.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Stronn, den 12. August 1917.

Bekanntmachung.

Unter dem Schweinebestande des Dominiums Gimmel ist Rotlauf ausgebrochen. Sperrmaßregeln sind angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
J. V.: Jerchel.

Stronn, den 12. August 1917.

Bekanntmachung.

Unter dem Schweinebestande des Gutsbesitzers August Bordelle in Stronn ist Rotlauf ausgebrochen. Sperrmaßregeln sind angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
J. V.: Jerchel.

Nieder Wabnitz, den 11. August 1917.

Unter den Schweinebeständen des Bauergutsbesitzers Max Kappelt in Wabnitz ist Rotlauf ausgebrochen. Stallsperre wurde angeordnet.

Der Amtsvorsteher.

Reesewitz, den 10. August 1917.

Die Schweineseuche bei Gutsbesitzer Karl Wagner in Galbitz ist erloschen, die Gehöftsperre ist aufgehoben.

Der Amtsvorsteher.
Ludwig.

Liebe erweckt Liebe.

20) Original-Roman von H. Courths-Mahler.

Hans Ritter sprang aus dem Wagen und hob Fee heraus. Als er in ihre großen, erstaunten Augen sah, die ungläubig auf das schlichte kleine Haus blickten, mußte er wieder verstohlen lächeln. Fee gab ihrem Erstaunen darüber keinen Ausdruck, daß die Mutter ihres Verlobten, den man doch allgemein für einen Millionär hielt, in einem so bescheidenen, alten Häuschen wohnte.

Mit beklommenen Gefühlen schritt sie an seiner Seite durch den kleinen Garten auf die gleich den Fensterrahmen grün gestrichene Haustür zu. Rechts und links von der Haustür befanden sich je zwei kleine, niedrige Fenster und über der Haustür lag noch ein einfenstriges Giebelstübchen. Die Fenster waren blitzblank geputzt und die Gardinen dahinter schneeweiß, aber es waren billige und schon vielfach gestopfte Tüllgardinen mit nicht gerade geschmackvollem Muster.

Fast in jedem Fenster stand eine Reihe von sorglich gepflegten Blumentöpfen, meist nur mit spärlichem Blätterschmuck, wie es die Jahreszeit mit sich brachte.

Das alles überflog Fee mit einem Blick, und sie mußte sich gestehen, daß sie sich die Behausung ihrer künftigen Schwiegermutter nicht so bescheiden gedacht hatte.

Noch ehe sie die grün gestrichene schmale Haustür erreicht hatten, wurde diese von innen geöffnet und eine kleine rundliche Frau von vielleicht fünfundvierzig Jahren erschien auf der Schwelle. Sie trug ein gewürfeltes graues Kleid und eine breite, saubere Leinenschürze, die sichtlich noch ganz neu war.

Sie knixte etwas linkisch und lachte über das ganze volle Gesicht.

„Guten Tag, Herr Ritter — guten Tag auch, gnädiges Fräulein Braut," sagte sie halb zutraulich, halb respektvoll.

Ritter nickte ihr freundlich zu.

„Tag, Frau Wedlich! Nun, Sie haben wohl heute Ehrendienst?" scherzte er.

Frau Wedlich, die Aufwärterin von Hans Ritters Mutter, war sonst nur vormittags in dem kleinen Hause beschäftigt. Frau Ritter behauptete, sie habe nicht den ganzen Tag Arbeit für sie, da sie selbst auch etwas zu tun haben müsse. Heute aber hatte Frau Wedlich bleiben dürfen. Sie hätte sich auch nicht wegschicken lassen, denn sie war schrecklich neugierig auf die Braut des jungen Herrn.

„Ich bin dageblieben, Herr Ritter, weil doch jemand den Kaffee kochen muß. Frau Ritter hat doch das gute Schwarzseidene angezogen, und damit kann sie doch nicht in der Küche stehen und hantieren," berichtete sie eifrig.

Ritter nickte lachend.

„Na schön, Frau Wedlich, dann kochen Sie mal einen schneidigen Kaffee — aber ein bißchen stärker als sonst."

Frau Wedlich hob die Hände.

„Aber Herr Ritter, das versteht sich doch von selber, ich habe schon die doppelte Portion gemahlen — ich weiß doch, wie Ihre Sorte ist."

Fee lauschte verwundert diesem Zwiegespräch. Es kam ihr ganz sonderbar vor, daß ihr Verlobter in einem so gemütlichen Tone mit der Arbeiterfrau plauderte. Seine sonst etwas steife, fast schroffe Art stach gewaltig gegen diesen Ton ab.

Inzwischen war Frau Wedlich durch den schmalen, mit Ziegelsteinen ausgelegten Flur an eine Tür getreten. Zaghaft und etwas benommen von der ungewohnten Situation schritt Fee neben Hans Ritter hinter ihr her.

Dann öffnete die Aufwärterin die Tür, und Hans führte seine Braut in ein freundliches, schlichtes Zimmer mit einfachen, altmodischen Möbeln, die aber sehr blank und sauber gehalten waren.

Mitten in diesem Zimmer stand eine mittelgroße Frauengestalt in etwas gebeugter Haltung, wie lange schwere Arbeit sie mit sich bringt. Ihr noch volles graues Haar war schlicht gescheitelt, und die Zöpfe waren glatt an den Hinterkopf festgesteckt. Sie trug das bereits von Frau Wedlich angekündigte „Schwarzseidene", sicher ihr bestes Festgewand, das aber einer vergangenen Mode entstammte. Trotzdem sah es noch wie neu aus, es war sichtlich geschont worden. Um Hals und Aermel schimmerten schmale, blendend weiße Stickereistreifen, und am Kragenschluß steckte eine goldene Brosche, die wie ein verschlungenes Band aussah. Auf dem grauen Scheitel saß ein schwarzes Spitzenhäubchen.

In dem kleinen guten Gesicht der alten Frau spiegelte sich eine große Erregung. Die Hände, die ein weißes Taschentuch hielten, zitterten merklich. Es waren keine weißen, zarten Hände, sie trugen die Spuren harter Arbeit.

In dem sympathischen Gesicht der alten Frau leuchteten prachtvolle große Augen, stahlblau wie die ihres Sohnes und auch von derselben Form. Aber sie blickten weicher, gütiger — es waren gute, treue Mutteraugen. Und diese Augen nahmen Fee gleich gefangen.

Eine Weile standen sich die beiden Frauen stumm gegenüber und sahen sich mit großen, prüfenden Augen an. Dann führte Hans seine Braut vor seine Mutter hin.

„Da bringe ich Dir meine Braut, Mutter," sagte er mit dem warmen Ausdruck, den Fee nun schon an ihm kannte. Sie sah aber nicht, daß seine Augen sich zugleich mit einem Blick in die der Mutter senkten, der ihr ganz fremd erschienen wäre.

Instinktiv, ihre Beklommenheit abschüttelnd, streckte Fee der alten Frau ihre Hand entgegen. Die tastete zitternd danach und ergriff mit der anderen Hand zugleich die ihres Sohnes. Und wie von einem großen, heiligen Gefühl überwältigt, drückte sie die beiden Hände der jungen Leute fest, ganz fest zwischen den ihren und legte sie dann zusammen. Ihre Augen sahen dabei wie durch einen feuchten Schleier in die großen braunen Sämtaugen Fees und endlich rangen sich einige Worte über ihre bebenden Lippen.

„Gottes Segen mit Euch! Werdet glücklich miteinander, liebe Kinder."

Da beugte sich Fee schnell herab, um ihr die Hand zu küssen.

Erschrocken wollte die alte Frau ihre Hand zurückziehen.

„Nicht doch — ich habe harte, grobe Hände," sagte sie hastig.

Fee sah ernst und groß zu ihr auf.

„Es sind Mutterhände — und ich habe keine Mutter mehr — lassen Sie mich," bat sie leise, seltsam ergriffen von dem schlichten und doch ehrfurchtgebietenden Wesen der alten Frau.

Hans Ritter wandte sich hastig ab. Es stieg ihm so heiß und brennend in die Augen. Die beiden Frauen hielten sich noch eine Weile fest bei den Händen und sah sich in die Augen.

(Fortsetzung folgt.)

Für Gemeinde- u. Gutsverwaltungen!

Vorschriftsmäßige

Abmeldungen aus der

Lebensmittelversorgung

zu haben in

A. Ludwigs Buchdruckerei

Rothe, Politt & Co.